

**8878/AB**  
Bundesministerium vom 16.02.2022 zu 9028/J (XXVII. GP)  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus [bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.890.058

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)9028/J-NR/2021

Wien, 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Melanie Erasim MSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.12.2021 unter der Nr. **9028/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Privatzimmervermietung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- Wie viele Anträge von PrivatzimmervermieterInnen sind bisher bei der AMA eingegangen?  
Bitte um eine Aufschlüsselung nach:
  - a. Ausfallbonus
  - b. Umsatzersatz
  - c. Härtefallfonds.
- Wie viele Anträge von PrivatzimmervermieterInnen sind positiv beschieden und ausbezahlt worden, wie viele wurden abgelehnt und wie viele Anträge sind noch nicht bearbeitet?  
Bitte um eine Aufschlüsselung nach:
  - a. Ausfallbonus

- b. Umsatzersatz
- c. Härtefallfonds.
- Aus welchen Gründen wurden die abgelehnten Anträge abgelehnt?  
Bitte um eine Aufschlüsselung nach:
  - a. Ausfallbonus
  - b. Umsatzersatz
  - c. Härtefallfonds
- Wie hoch ist die durchschnittlich ausbezahlte Summe?
  - a. Beim Ausfallbonus?
  - b. Beim Umsatzersatz?
  - c. Beim Härtefallfonds?

Diesbezüglich darf auf die Berichterstattung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates verwiesen werden (siehe Bericht nach § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefallfonds in der Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung für Dezember 2021).

**Zur Frage 5:**

- Welche rechtlichen Möglichkeiten haben PrivatzimmervermieterInnen um einen negativen Bescheid zu bekämpfen?

Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben die Möglichkeit, mittels schriftlichen Einspruch eine Entscheidung anzufechten. Einsprüche gegen eine negative Mitteilung werden durch die Rechtsabteilung der Agrarmarkt Austria erneut geprüft.

**Zur Frage 6:**

- Wird der Eingang des Antrags gegenüber den AntragstellerInnen bestätigt?
  - a.) Wenn ja, von welcher Behörde?
  - b.) Wenn ja, in welcher Form?
  - c.) Wenn ja, in welchen Zeitraum erfolgt die Bestätigung?
  - d.) Wenn nein, warum nicht?
  - e.) Wenn nein, ist künftig geplant, den Eingang der AntragstellerInnen zu bestätigen?

Wird ein Antrag online über eAMA abgesendet, so wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber von der Agrarmarkt Austria innerhalb weniger Minuten eine Bestätigung per Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

Weiters haben die Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, jederzeit über das Internetportal eAMA in ihre Anträge einzusehen.

**Zur Frage 7:**

- Wie ist es möglich, dass 21 Monate nach Beginn der Pandemie PrivatzimmervermieterInnen gibt, die noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben?

Die Agrarmarkt Austria arbeitet die Anträge chronologisch nach dem Datum des Einlangens ab. Anträge für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 der Härtefallfondsförderung wurden bereits vollständig abgewickelt. Auch der Umsatzersatz wurde bereits vollständig abgewickelt. Die noch offenen Anträge stammen aus dem Zeitraum Juli bis September 2021.

**Zur Frage 8:**

- Welche Maßnahmen haben Sie konkret als Ministerin ergriffen, um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen?

Neben organisatorischen Maßnahmen in der Agrarmarkt Austria wurde die Vereinfachung der Antragstellung und Abwicklung forciert. Demnach können gemäß Punkt 6.4.2. der Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 4 und des Ausfallsbonus III vom 13. Jänner 2022 Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter Umsatzausfälle und weitere Voraussetzungen bestätigen, wodurch eine stichprobenartige Kontrolle durch die Agrarmarkt Austria ermöglicht wurde.

**Zur Frage 9:**

- Wie viele MitarbeiterInnen haben Sie zusätzlich seit Beginn des 4. Lockdowns für die Bearbeitung der Anträge angestellt oder der AMA dienstzugeteilt?

Im Hinblick auf die aus gegliederten Einrichtungen darf darauf hingewiesen werden, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z. B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann [vgl. Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 52 (2020)], weshalb die vorliegende Frage diesbezüglich nicht beantwortet werden kann.

**Zur Frage 10:**

- Warum gibt es für land- und forstwirtschaftliche PrivatzimmervermieterInnen andere Corona-Hilfen als für die sonstigen PrivatzimmervermieterInnen?
  - a. Inwieweit unterscheiden sich diese Hilfen voneinander?

Der Härtefallfonds umfasst land- und forstwirtschaftliche Betriebe genauso wie Privatzimmervermieterinnen und -vermieter und sieht für die jeweiligen Förderberechtigten dieselben Förderinstrumente vor.

**Zur Frage 11:**

- Warum gibt es für PrivatzimmervermieterInnen unter 10 Betten andere Corona-Hilfen als für PrivatzimmervermieterInnen über 10 Betten?

Privatzimmervermietung ist als die „durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausesstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten“ definiert (Art III der B-VG-Nov 1974, BGBl. Nr. 444/1974). Das Härtefallfondsgesetz, das die Förderung von Privatzimmervermieterinnen und PrivatzimmervermieterInnen privater Gästezimmer im eigenen Haushalt mit höchstens zehn Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, regelt, orientiert sich an dieser verfassungsgesetzlichen Bestimmung. Die vorgegebenen Kriterien, wie insbesondere die Zehn-Betten-Grenze sowie die Vermietung im eigenen Haushalt sind auch bei der Gewährung von Förderungen zu beachten. Um auch nicht-gewerbliche bzw. sonstige touristische Vermieterinnen und Vermieter in dieser schwierigen Phase unterstützen zu können, wurde mit dem Ausfallsbonus ein zusätzliches Förderinstrument geschaffen.

**Zur Frage 12:**

- Wieviele PrivatzimmervermieterInnen gibt es in ganz Österreich?

Aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung ist die Privatzimmervermietung Bundesländersache. Der Bund führt daher kein Register über Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermieter. Laut Bettenstatistik der Statistik Austria gab es im Tourismusjahr 2019/20 rund 8.300 Privatquartiere und 30.000 private Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser, sowie rund 8.000 Privatunterkünfte auf Bauernhöfen.

**Zur Frage 13:**

- Warum wurden PrivatzimmervermieterInnen gegenüber gewerblichen Beherbergungsbetrieben schlechter gestellt?

Kurz nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Österreich waren innerhalb kürzester Zeit umfangreiche Förderprogramme für die von Betretungsverboten betroffenen Branchen zu erarbeiten. Für den Bereich der touristischen Vermietung von privaten Unterkünften wurden bereits Anfang April 2020 die Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermieter als anspruchsberechtigte Personen in das Härtefallfondsgesetz eingefügt (BGBl. I Nr. 23/2020). Der Betrachtungszeitraum 1 für die Beantragung der Förderung begann am 16. März 2020.

Aufgrund der Erfahrungen und der andauernden Betretungsverbote erfolgten weitere Novellen und eine Ausweitung des Härtefallfondsgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2021), welche eine Förderung von zahlreichen sonstigen touristischen Vermieterinnen und Vermietern durch den Ausfallsbonus ermöglichte.

Sowohl die Härtefallfonds-Förderung als auch der Ausfallsbonus wurden immer wieder verlängert, um die heimischen Privatvermietungsbetriebe bestmöglich unterstützen zu können.

Selbstverständlich soll die „Privatvermietung“, die für den österreichischen Tourismus von entscheidender Bedeutung ist, erhalten werden.

Elisabeth Köstinger

